

Verordnung über die elektronische Aktenführung der Justizbehörden (eJustizaktenverordnung, eJAV)

Vom 18. August 2026 (Stand 1. Oktober 2026)

Das Obergericht des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 66a Abs. 2 und Art. 66b Abs. 4 des Justizgesetzes¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Verfahren des Obergerichts und der dem Obergericht unterstellten Justizbehörden mit Ausnahme des Betreibungs- und Konkursamts.

§ 2 Elektronisch geführte Verfahren

¹ Das Obergericht führt eine Liste der nach Art. 66a Abs. 1 JG elektronisch geführten Verfahren und veröffentlicht diese auf seiner Webseite.

§ 3 Aktenordnung

¹ Die elektronischen Akten sind systematisch geordnet und vollständig zu führen.

² Die Akten sind mit einem Aktenverzeichnis zu versehen. Dieses enthält grundsätzlich für jedes Aktenstück mindestens Nummer und Bezeichnung sowie, soweit vorhanden, das Datum.

§ 4 Format der Dateien

¹ Die verfahrensleitenden Justizbehörden verwenden in den elektronisch geführten Verfahren für die von ihnen erstellten Aktenstücke grundsätzlich das Format PDF/A-2b oder PDF/A-2u.

¹⁾ SHR [173.200](#).

² Für Bild-, Audio-, Video- und Tabellendateien sind zudem folgende Dateiformate zulässig:

- | | | |
|----|------------------|----------------------------|
| 1. | Bilddateien: | BMP, JPEG, JPEG 2000, PNG; |
| 2. | Audiodateien: | MP3, OGG, WAV; |
| 3. | Videodateien: | AVI, MOV, MKV, MP4; |
| 4. | Tabellendateien: | XLSX, XLSM, CSV. |

³ Ist eine Unterschrift der verfahrensleitenden Justizbehörde notwendig, ist die an die Akte zu nehmende Datei mit einem elektronischen Siegel oder einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur²⁾ zu versehen.

§ 5 Digitalisierung von physischen Dokumenten

¹ Dokumente nach Art. 66b Abs. 1 Satz 1 JG werden von den Justizbehörden im Format PDF/A digitalisiert.

² Sie müssen mittels Texterkennung (Optical Character Recognition) durchsuchbar sein und mindestens eine Farbtiefe von 8 Bit und eine Auflösung von 300 DPI aufweisen.

³ Sie müssen bildlich mit den physischen Dokumenten übereinstimmen.

⁴ Bildaufnahmen können in den Formaten nach § 4 Abs. 2 lit. a dieser Verordnung digitalisiert werden.

§ 6 Datenschutz

¹ Art. 14 des Kantonalen Datenschutzgesetzes³⁾, § 4 der Kantonalen Datenschutzverordnung⁴⁾ und die Informatiksicherheitsverordnung⁵⁾ sind auf elektronisch geführte Verfahren anwendbar.

²⁾ SR [943.03](#).

³⁾ SHR [174.100](#).

⁴⁾ SHR [174.101](#).

⁵⁾ SHR [174.102](#).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
18.08.2026	01.10.2026	Erlass	Erstfassung	2026-25

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	18.08.2026	01.10.2026	Erstfassung	2026-25